



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0219-RD 3/2016

Wien, am 02. Feber 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen vom 22.12.2016, Nr. 11374/J, betreffend Vergaben – Compliance

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen vom 22.12.2016, Nr. 11374/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 3:

Die Begründungspflicht für die Vergütung von Leistungen ergibt sich grundsätzlich aus dem Bundeshaushaltsgesetz (BHG). Im Organisationshandbuch des BMLFUW, welches unter Anderem die organisatorischen Abläufe im BMLFUW regelt, bestehen für „Geschäftsstücke mit monetärer Auswirkung“ gesonderte Vorgaben. Demnach sind hierbei die vorhandenen ELAK Musterprozesse zu verwenden, die eine Dokumentationspflicht sowie die Befassung von Budgetreferenten vorsehen.

Geschäftsstücke monetären Inhalts müssen der Abteilung Interne Revision und EU-Finanzkontrolle des BMLFUW bei Überschreitung des Betrages von 50.000 € vorgeschrieben werden. Selbstverständlich müssen solche Geschäftsstücke eine ausführliche Dokumentation enthalten.

Generell sind bei Geschäftsstücken mit monetärer Auswirkung die Budgetrechtsgrundlagen zu beachten. Zu den wichtigsten zählen beispielsweise:



- Bundeshaushaltsgesetz
- Durchführungsbestimmungen zum jährlichen Bundesfinanzgesetz im Hinblick auf allfällige Mitwirkungspflichten des BMF
- Vorhabensverordnung (BGBI. II Nr. 22/2013)
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004; BGBI. II Nr. 51/2004 idgF.)
- Bundesvergabegesetz (BGBI. I Nr. 17/2006 idgF.)
- BB-GmbH-Gesetz (BGBI. I Nr. 39/2001 idgF.)
- Bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen sowie der Gewährung von Förderungen sind die im Nationalen Aktionsplan zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung angeführten Maßnahmen und Kriterien zu berücksichtigen.

Alle diese vorgenannten Bestimmungen verlangen vom zuständigen Sachbearbeiter eine Dokumentation und Begründung der jeweiligen Leistung.

Zu Frage 2:

Bei Leistungen, die aus der Sicht des Auftragnehmers zusätzlich erforderlich sein sollten, hat der Auftragnehmer die vertragliche Pflicht, die zusätzliche Leistung vor deren Ausführung dem Auftraggeber anzuzeigen und darüber mit dem Auftraggeber Einvernehmen herzustellen. Diese vertragliche Pflicht ist ja auch in den einschlägigen österreichischen Normen ÖNORM A 2060 und ÖNORM B 2110 enthalten.

Zu Frage 4:

Unvollständige Angebote sind bereits auf Grund des Bundesvergabegesetzes, allenfalls nach Durchführung eines Verbesserungsverfahrens, sofern es sich um behebbare Mängel handelt, auszuscheiden. Gleiches gilt für „unüberprüfbare“ Angebote.

Der Bundesminister

